



Beitragsordnung

Die Jahreshauptversammlung des BDL e. V. gibt sich gemäß Beschluss vom 28. Mai 2014 die folgende am 1. Januar 2015 in Kraft tretende

BEITRAGSORDNUNG

1. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind nach Erhalt der Beitragsrechnung zu zahlen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Zugehörigkeit zu den Beitragsgruppen. Sie wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer beruflichen Stellung im Hinblick auf die Eingruppierung dem geschäftsführenden Vorstand über die Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen (und zu belegen). Änderungen werden im darauffolgenden Mitgliedsjahr berücksichtigt.
4. Bei Aufnahme eines Mitgliedes im 2. Halbjahr wird der halbe Beitrag fällig.
5. Die Beitragshöhe korporativer Mitglieder kann vom geschäftsführenden Vorstand limitiert werden.
6. Auf begründeten Antrag eines Mitgliedes kann der geschäftsführende Vorstand den Beitrag herabsetzen oder erlassen.

- Beitragsgruppen siehe Seite 2 -



BDL e.V.
Berufsverband Deutscher Laborärzte

Beitragsgruppen

Gruppe I

Ordentliche Mitglieder des Berufsverbandes: 800 Euro

Bei standortidentischen Gemeinschaftseinrichtungen wie z. B. Gemeinschaftspraxen, MVZ, Krankenhauslaboratorien und anderen ärztlichen Berufsausübungsgemeinschaften (z. B. Partnerschaftsgemeinschaften) reduziert sich der Beitrag für jedes weitere ordentliche Mitglied auf jeweils

500 Euro

Gruppe II

Ordentliche Mitglieder des Berufsverbandes mit Bruttojahres Einkünften (laut ELJB) aus ärztlicher Tätigkeit unterhalb 100.000 Euro p. a.:

350 Euro

(bei Auslandstätigkeit der halbe Beitrag, ohne ärztliches Einkommen (auf Antrag) beitragsfrei)

Gruppe III

Außerordentliche Mitglieder:

beitragsfrei
(für längstens 6 Jahre)

(außerordentliche Mitglieder können approbierte Assistenten in Weiterbildung zum Facharzt für Laboratoriumsmedizin oder Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie oder Transfusionsmedizin werden.

Sie haben auf der Mitgliederversammlung Teilnahme-, Beratungs- und Stimmrecht, jedoch kein passives Wahlrecht.)

Gruppe IV

Pensionäre, Ehrenmitglieder und Ärzte ohne Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit:

beitragsfrei

Gruppe V

Korporative Mitglieder

Mindestbeitrag:

3.000 Euro